

Verfahrensvorschlag für psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 (Corona)

Stand: 31.03.2020

Aufgrund der COVID-19-Pandemie stehen auch Patientinnen und Patienten und das Personal der psychiatrischen Institutsambulanzen gemäß § 118 SGB V (PIA) vor besonderen Herausforderungen und Einschränkungen. In der aktuellen Situation ist der persönliche direkte Patientenkontakt nur stark eingeschränkt umsetzbar, Patienten und therapeutische Teams sind gleichermaßen gehalten, die direkten Patientenkontakte zu meiden, was die Behandlung psychisch kranker Menschen erheblich erschwert.

Damit die Versorgung von psychisch Erkrankten durch PIA soweit wie möglich aufrechterhalten werden kann, sind befristet auf den unten genannten Zeitraum alternative Behandlungsmodalitäten erforderlich. Hierzu hat die Arbeitsgruppe Psychiatrie-Entgeltsystem des GKV-Spitzenverbandes unter Einbindung der Kassenverbände auf Bundesebene folgende Verfahrensvorschläge erarbeitet:

- Patientenkontakte können bei Einwilligung der Patienten ersatzweise auch mittels Kommunikationsmedium realisiert werden. Diese Kontakte sollen vorrangig per Videosprechstunde durchgeführt werden. In Ausnahmefällen sind auch niedrigschwellige Interventionen per Telefon möglich. Dies gilt für alle in den PIA tätigen Berufsgruppen sowie im besonderen Ausnahmefall auch für Erstkontakte, wenn ein unmittelbarer persönlicher Kontakt nicht zumutbar ist.
- Die Vertragspartner auf Landesebene können entsprechende Vereinbarungen schließen, welche auch Festlegungen zur Vergütungshöhe umfassen.
- Für die Durchführung der Patientenkontakte mittels Kommunikationsmedium muss die Privatsphäre gewährleistet werden. Bei der Durchführung einer Videosprechstunde sind die Voraussetzungen an Sicherheit und technische Ausstattung gemäß der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag – Ärzte zu erfüllen. Psychotherapeutische Behandlungsleistungen im Sinne der Psychotherapie-Richtlinie können nicht im Rahmen von telefonischen Kontakten erbracht werden.
- Soweit erforderlich, kann übergangsweise für den Zeitraum der Verfahrensvorschläge auf die Vorlage einer Überweisung durch niedergelassene Ärzte verzichtet werden.
- Soweit die Vergütung über quartalsbezogenen Pauschalen erfolgt, bedarf es einer Mindestkontaktdauer von insgesamt mindestens 60 Minuten.

- Die Dokumentation der Patientenkontakte mittels Kommunikationsmedium erfolgt über die bestehenden Leistungsschlüssel der PIA-Dokumentationsvereinbarung für einen direkten Patientenkontakt differenziert nach Berufsgruppe und Leistungsumfang.
- Der Facharztstandard gilt weiterhin. Die Umsetzung hat in Würdigung der aktuellen Versorgungssituation vor Ort und in Verantwortung der PIA-Leitung zu erfolgen.

Diese Verfahrensvorschläge gelten für Behandlungen im Zeitraum vom 01.04.2020 bis einschließlich 30.06.2020. Der Versorgungsauftrag der PIA bleibt unverändert. Die getroffenen Verfahrensvorschläge stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.